

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Warenlieferungen und Leistungen der Ascend Aviationgroup GmbH

Leistung am Flugzeug

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Sowohl unseren sämtlichen Lieferungen von Gegenständen (z.B. Ersatzaggregate, Ersatzteil, Betriebsstoffe), im folgenden Lieferung genannt, als auch unseren sämtlichen Leistungen an Luftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen, in folgenden Leistung genannt, beide im folgenden auch Lieferung/Leistung genannt, liegen die nachstehenden AGB zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns zuvor in Textform konkret anerkannt worden sind; unsere vorbehaltlose Lieferung/Leistung an den Auftraggeber ist kein solches Anerkenntnis. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Textform (§ 126b BGB) erforderlich. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- und Minderungserklärungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Sonstige Anzeigen und Erklärungen des Auftraggebers können in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) abgegeben werden.

(2) Ergänzend gelten für unsere Lieferungen von Gegenständen die gesetzlichen Vorschriften zum Kaufvertrag gem. BGB, für unsere Leistungen an Luftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen die gesetzlichen Vorschriften zum Werkvertrag gem. BGB.

(3) Diese AGB gelten für unsere Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern und Unternehmen. Sollten diese AGB Regelungen enthalten, die nur mit einem Unternehmer, nicht aber mit einem Verbraucher vereinbart werden können, so sind diese mit dem Unternehmer ausdrücklich vereinbart; bei Verbrauchern gilt dann Anstelle der betreffenden Regelung in diesen AGB die gesetzliche Bestimmung.

2. Angebote / Auftragsbestätigung

(1) Unsere Angebote (bzw. Kostenvoranschläge) sind - wenn nichts anderes vereinbart ist – insgesamt unverbindlich/freibleibend. Aufträge und alle sonstigen Vereinbarungen, auch Änderungen oder Ergänzungen dazu, werden für uns erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich. Als eine solche Bestätigung gilt auch der Lieferschein oder unsere Rechnung. Änderungen in der Ausführung des Auftrags durch uns, die sich als technisch oder gesetzlich notwendig erweisen und für den Auftraggeber zumutbar sind, sind auch nach Vertragsschluss statthaft, wenn wir bei Lieferung bzw. Abnahme der Leistung darauf hingewiesen haben. Dies gilt auch bei Änderungen der Vorgaben des Herstellers oder einer Luftfahrtbehörde im Zeitraum nach Auftragserteilung.

(2) Die Kosten der Erstellung unseres Kostenvoranschlags tragen wir. Abweichend davon hat der Auftraggeber unseren dabei entstehenden erforderlichen Aufwand besonderer Art für die Zerlegung, z.B. von Teilen des Luftfahrzeugs sowie umfangreiche Befundkosten zu zahlen, wenn wir den Auftraggeber davon zuvor in Kenntnis setzen; der Auftraggeber muss diese Kosten besonderer Art dann auch zahlen, wenn er uns den Auftrag gleich aus welchem Grund nicht erteilt. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten dafür unsere jeweils zum Zeitpunkt des der Erstellung des Kostenvoranschlags aktuellen Stundensätze.

3. Liefer- und Leistungsbedingungen, Liefer- und Leistungsverzug, Annahmeverzug

(1) Maßgeblich ist der Stand der Technik bei Auftragserteilung, es sei denn, zwingende Vorschriften sehen etwas anderes vor. Die jeweils aktuellen Vorgaben/Bulletins des Herstellers oder einer Luftfahrtbehörde sind stets zu beachten; diese hat der Auftraggeber uns zur Verfügung zu stellen. Der uns erteilte Auftrag umfasst die Ermächtigung zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes, z.B. Motorprobeläufe oder Probeflüge. Wir sind im Auftrag berechtigt, Subunternehmer einzuschalten.

(2) Wünscht der Auftraggeber zur Abnahme technische Prüfungen durch Dritte, z.B. Prüfer für Luftfahrzeuge, oder sind solche gesetzlich oder zur Wiederherstellung der Flugtüchtigkeit bzw. Flugsicherheit erforderlich, sind diese vom Auftraggeber gesondert in Auftrag zu geben. Die dabei entstehenden, angemessenen, sachlichen und personellen Kosten trägt der Auftraggeber.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Warenlieferungen und Leistungen der
Ascend Aviationgroup GmbH

(3) Unsere Lieferung/Leistung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Standort Burbach/Siegerlandflughafen, wo auch der Erfüllungsort ist und wo unsere etwaige Nacherfüllung erfolgt. Wir sind davon abweichend für Liefergegenstände berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(4) Die Liefer- und Leistungsfrist wird gesondert vereinbart. Erhöht sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglich erteilten Auftrag, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit angemessen. Liefertag für Lieferungen von Gegenständen ist der Tag der Aufgabe zum Versand. Verzögert sich der Versand der Lieferungen von Gegenständen ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Teillieferungen/Teilleistungen sind zulässig, soweit dem Auftraggeber deren Annahme bei Würdigung aller Umstände zuzumuten ist.

Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung/Leistung durch unverschuldete Ereignisse gehindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist angemessen; die voraussichtliche neue Frist ist dem Auftraggeber mitzuteilen. Unverschuldete Ereignisse sind z.B. Arbeitskämpfe, Störungen im eigenen Betriebsablauf, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, Diebstahl, Störungen bei Transportunternehmen, Störungen der Verkehrswege, Rohstoffmangel, behördliche Eingriffe/Maßnahmen, extreme Wetterlagen, Unruhen, Sabotage, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen. Als unverschuldetes Ereignis gilt auch die nicht rechtzeitige, von uns nichtverschuldete Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten; wir sind im Gegenzug auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, unsere Ersatzansprüche gegen unseren Lieferanten oder Dritte in entsprechender Höhe an den Auftraggeber abzutreten. Scheitert der Auftraggeber mit der Schadloshaltung bei unserem Lieferanten endgültig, haften wir nach Abtretung trotzdem subsidiär unter Beachtung dieser AGB. Eine Verlängerung der Verjährungszeit ist damit nicht verbunden.

(5) Liegt ein unverschuldetes Ereignis im Sinne Abs. 4 vor, können wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten, nach Mitteilung einer voraussichtlichen neuen Liefer- und Leistungsfrist erst nach Ablauf derselben. Ist die zeitlich spätere Erfüllung in Folge der Verzögerung für den Auftraggeber ohne Interesse, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Die Regelungen in Nr. 2 Abs. 2 bleiben unberührt.

(6) Geraten wir in Liefer-/Leistungsverzug, kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche (ggf. zeitanteilig) unseres Schuldnerverzugs 0,5 % des Auftragswerts ohne Umsatzsteuer (USt), insgesamt höchstens 5 % des Auftragswerts ohne USt. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines über diese Pauschale hinausgehenden konkreten Schadens ist, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

(7) Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug, unterlässt der Auftraggeber eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung/Leistung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand, das Luftfahrzeug bzw. den sonstigen Gegenstand auf Gefahr des Auftraggebers (notfalls auch im Freien) einzulagern. Wir dürfen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswerts ohne USt für jede vollendete Kalenderwoche (ggf. zeitanteilig) des Annahmeverzugs berechnen, beginnend mit der Liefer- und Leistungsfrist, mangels einer Frist beginnend mit der Aufforderung zur Mitwirkung oder der Mitteilung der Fertigstellung des Auftrages; des Nachweises eines konkreten Schadens bedarf es nicht. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines über diese Pauschale hinausgehenden konkreten Schadens ist, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind wir auch berechtigt, zu den nicht rechtzeitig abgenommenen Teilleistungen vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Macht der Auftraggeber wegen unserer Leistung am Luftfahrzeug oder sonstigen Gegenständen von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S.1 BGB Gebrauch, können wir als pauschale Vergütung 15 % des vereinbarten Preises verlangen, wenn wir mit der Ausführung noch nicht begonnen haben. Haben wir mit der Ausführung bekommen, können wir als pauschale Vergütung 80 % der vereinbarten Preises verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die tatsächlich

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Warenlieferungen und Leistungen der Ascend Aviationgroup GmbH

angefallene gesetzliche Vergütung höher ist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die tatsächlich angefallene gesetzliche Vergütung niedriger ist.

(9) Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer des Auftragsgegenstandes, so ist er verpflichtet, uns den Eigentümer zu benennen. Auf Anforderung hat er uns dessen Erlaubnis für die Erteilung des Auftrags beizubringen. Bis dahin stehen uns die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte zu.

4. Abnahme von Leistungen, Dokumentation

(1) Die Abnahme unserer Leistungen an Luftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen (letztere, soweit abnahmefähig) hat nach erfolgreicher Funktionsprüfung durch den Auftraggeber oder, soweit erforderlich durch den hinzuzuziehenden Sachverständigen zu erfolgen. Die Abnahme ist zu protokollieren. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn unsere Leistung in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Während der Funktionsprüfung festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Ort der Abnahme ist der Siegerlandflughafen/Burbach. Haben wir auftragsgemäß die Leistung an einem anderen Ort erbracht, erfolgt die Abnahme dort.

(2) Wenn der Auftraggeber die Abnahme i.S. Abs. 1 nicht unverzüglich erklärt, können wir ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt, unsere Vergütung für die Leistung ist fällig und die Gefahr geht über (siehe Nr. 5), wenn wir bei Setzen der vorgenannten Frist auf diese Rechtsfolge bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen haben.

(3) Die erforderlichen technischen Dokumentationen erhält der Auftraggeber auf Wunsch sowohl elektronisch per PDF, als auch in Papierform zur Hinterlegung im Luftfahrzeug.

(4) Wir sind nicht verpflichtet, die Vollmacht des Abholers des Luftfahrzeuges des Auftraggebers oder dessen Flugberechtigung zu überprüfen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung unserer Lieferung/Leistung geht mit Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. mit Abnahme unserer Leistung auf den Auftraggeber über. Beim Versandkauf von Liefergegenständen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Liefergegenstandes an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit Übergabe an der Versandstelle über. Verzögert sich der Versand der Lieferung ohne unser Verschulden, lagern die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers; in diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber dem Versand gleich. Bei Rücknahme von Liefergegenständen trägt der Auftraggeber die Gefahr bis zu deren Eingang bei uns.

6. Preise

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stundensätze.

(2) Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Siegerlandflughafen/Burbach ausschließlich Verpackung, Fracht, Zölle sowie Einfuhrsteuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen USt. Für Leistungen an einem anderen Ort dürfen wir angemessene Reise- und Übernachtungskosten ersetzt verlangen.

(3) Liegt zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und dem der Fälligkeit der Lieferung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten und ändern sich die Lohn-, Material-, bzw. Energiekosten in dieser Zeit um mehr als fünf Prozent, berechtigt dies jede Vertragspartei zu einer entsprechenden Preisanpassung. Diese bemisst sich danach, wie der maßgebliche Kostenfaktor, den wir bei einer berechtigten Preisanpassung offenlegen müssen, den Gesamtpreis verändert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Warenlieferungen und Leistungen der Ascend Aviationgroup GmbH

7. Rechnung, Zahlung, Pfandrecht

(1) Wir dürfen unsere Rechnungen auch elektronisch erstellen und elektronisch an den Auftraggeber übermitteln. Unsere Rechnungen sind bei Lieferung von Gegenständen zahlbar und fällig innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsstellung, bei Leistung an Luftfahrzeugen oder anderen Gegenständen innerhalb von zwei Wochen ab Abnahme der Leistung, wenn nichts anderes vereinbart ist. Skonto wird nicht gewährt. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Ist der Zugang der Rechnung streitig, kommt der Auftraggeber spätestens drei Wochen nach Lieferung bzw. Abnahme der Leistung ohne Mahnung in Verzug. Die Möglichkeit der anderweitigen Herbeiführung des Verzuges sowie das Recht zur Forderung von kaufmännischen Fälligkeitszinsen bleiben unberührt.

(2) Alle Zahlungen sind in Euro zu leisten. Sie haben unbar und kostenfrei an die von uns angegebenen Zahlstellen zu erfolgen. Andere Zahlungsmittel werden nicht akzeptiert. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(3) Zahlungen sind stets zunächst auf etwaige Kosten, dann auf die Zinsen, sodann auf die Hauptschuld, und zwar zunächst auf die nicht titulierte, sodann auf die ältere Schuld anzurechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Mängelhaftungsansprüche zurückzuhalten und aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(4) Bei Umständen, die uns nach Vertragsschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers aufkommen lassen, können wir unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig stellen. Dies gilt insbesondere bei Bonitätsrückstufungen durch Wirtschaftsauskunftsdateien (ab einer Einstufung der Bonität als „angespannt“) oder bei einer mind. vergleichbaren Verschlechterung des Ratings in unserer Warenkreditversicherung. Wir dürfen dann Vorkasse verlangen; der Auftraggeber kann stattdessen an unserem Standort Burbach Leistung Zug um Zug verlangen.

(5) Uns steht wegen einer Forderung aus dem Auftrag gegenüber dem Auftraggeber ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

8. Mängelhaftung

(1) bei Liefergegenständen (Sachmangel): unsere Mängelhaftung für gebrauchte Liefergegenstände ist insgesamt ausgeschlossen; bei Verbrauchern beträgt sie zwölf Monate. Unsere Mängelhaftung für neue Liefergegenstände verjährt außer gegenüber Verbrauchern innerhalb von zwölf Monaten; abweichend davon verjähren sachmangelbedingte Schadenersatzansprüche des Auftraggebers innerhalb von fünfzehn Monaten. Die Verjährung beginnt stets mit Gefahrübergang an den Auftraggeber. Vorstehendes gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Lieferung beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren abweichend davon nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Haften wir für Mängel an Liefergegenständen, steht uns das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Liefergegenstände zu. Unser Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt unberührt. Will der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, den Preis mindern, Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so muss im Fall der Nacherfüllung selbige fehlgeschlagen sein. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch vor. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit oder Unzumutbarkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Bei einem unerheblichen Mangel bestehen kein Rücktrittsrecht und kein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung.

(2) bei Leistungen (Werkmangel):

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **für Warenlieferungen und Leistungen der** **Ascend Aviationgroup GmbH**

Wir haben für unsere Leistungen zuerst das Recht auf Nacherfüllung. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch vor. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit oder Unzumutbarkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Bei einem unerheblichen Mangel bestehen kein Rücktrittsrecht und kein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung.

(3) Für Sachmängel i.S. Abs. 1 und Werkmängel i.S. Abs. 2 gilt:

(a) Bei Lieferung oder Einbau von Gebrauchtteilen (z.B. core parts oder removed parts) ist eine Mängelhaftung auch für die Funktionsfähigkeit des Teils ausgeschlossen. Die Abtretung der Ansprüche des Auftraggebers auf Mängelhaftung ist ausgeschlossen.

(b) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Preis zahlt. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurück zu behalten. Ansprüche des Auftraggebers wegen seiner zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen

(c) Aufwendungen, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Wir können vom Auftraggeber die uns aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Reisekosten) ersetzt verlangen, es sei denn, das Fehlen des Mangels war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

(d) Wir übernehmen z.B. keine Mängelhaftung für Schäden aus folgenden Gründen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung / Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung, ungeeignete Betriebsmittel oder unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

(e) Uns ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel vor Ort selbst oder durch einen von uns Beauftragten feststellen zu lassen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf an unserer Lieferung/Leistung nichts verändert werden; ansonsten entfallen die Mängelhaftungsansprüche, sofern der Mangel auf der Veränderung beruht oder dies nachträglich nicht mehr eindeutig feststellbar ist, es sei denn, die uns gesetzte angemessene Frist ist fruchtlos abgelaufen oder eine Fristsetzung ist entbehrlich.

(f) Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat der die Liefergegenstände unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich zu rügen. Als unverzüglich gilt eine Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Für eine Fristwahrung gem. lit. (f) genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

9. Haftungsbegrenzung

(1) Unsere Haftung sowie die Haftung unserer Organe und Erfüllungsgehilfen ist auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegt eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Auftraggebers ist damit nicht verbunden. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Wir haften nicht für den zusätzlichen Inhalt von Luftfahrzeugen, es sei denn, dieser wurde uns zur besonderen Verwahrung übergeben. Unsere Haftung sowie die Haftung unserer Organe oder Erfüllungsgehilfen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist im Übrigen auf die nachbenannten Höchstsummen beschränkt, es sei denn, wir haften wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzteren Fall haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Ferner haften wir bzw. unsere Organe oder Erfüllungsgehilfen für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die verbleibende Haftung von uns oder unseren Organen oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässige Schadensverursachung ist der Höhe nach auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Höchstsumme beschränkt, maximal auf folgende Höchstsummen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Warenlieferungen und Leistungen der Ascend Aviationgroup GmbH

im Rahmen der Luftfahrtprodukthaftpflicht auf € 3,0 Mio.
im Rahmen der Obhutspflicht auf € 500.000,00

(3) Die Regelung des Nr. 9 Abs. 1 und Abs. 2 gilt für Schadensersatz neben der Leistung sowie statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere in Verbindung mit Mängeln, Mangelfolgeschäden, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung sowie bei Ersatz vergeblicher Aufwendungen (zur Lieferverzögerung siehe Punkt 3.).

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Außer im Falle des Eigentumsübergangs kraft Gesetzes bleibt bei Lieferungen der einzelne Liefergegenstand und bei Leistungen die von uns eingebauten Gegenstände (beides im folgenden Vorbehaltsgut genannt) bis zu seiner vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Übersteigt der Verwertungswert der Vorbehaltsgüter die Summe unserer Forderungen um mehr als zehn Prozent, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Übereignung verpflichtet, wobei der im Einzelnen zu übertragende Vorbehaltsgut von uns bestimmt wird. Ist mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart, so gehen die durch uns ersetzten Einbauteile in unser Eigentum über.

(2) Auch solange das Vorbehaltsgut noch unser Eigentum ist, ist dem Auftraggeber oder uns im Auftrag des Auftraggebers gestattet, selbigen zu verarbeiten, mit anderen Gegenständen zu vermischen, zu vermengen, zu verbinden oder im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, dies solange der Auftraggeber nicht in Zahlungsrückstand mit einer Forderung aus der Geschäftsbeziehung mit uns ist. Die Weiterveräußerung hat dann unter Eigentumsvorbehalt des Auftraggebers zu erfolgen.

(3) Wird unser Vorbehaltsgut vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden, insbes. für uns unentgeltlich. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsguts zum Gesamtwert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsguts zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die in seinem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsgut im Sinne dieser Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

(4) Sämtliche, dem Auftraggeber aus der Verwendung des Vorbehaltsguts erwachsenden Forderungen tritt er hiermit einschließlich der USt im Voraus an uns ab. Eine zusätzliche Vorausabtretung an einen Factor ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn feststeht, dass der Factor uns den dinglichen Vorrang einräumt oder feststeht, dass er nach Ankauf sicher und nur an uns auszahlt. Wird unser Vorbehaltsgut zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen/Miteigentumsanteilen veräußert oder verwendet, so umfasst die Abtretung nur den Teil der Forderung, welcher dem Verhältnis des Lieferwertes des Vorbehaltsguts zum Lieferwert der uns nicht gehörenden Gegenstände entspricht. Die Befugnis des Auftraggebers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr das Vorbehaltsgut zu veräußern oder zu verarbeiten, erlischt bei Widerruf durch uns, ohne diesen spätestens bei Zahlungsrückstand des Auftraggebers von mehr als einem Monat bzw. bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse (siehe Nr. 7 Abs. 4). Hat der Auftraggeber die Forderung im Rahmen eines echten Factorings verkauft, so tritt er die an die Stelle tretende Forderung gegen den Factor hiermit schon jetzt an uns ab. Zahlt der Abnehmer auf eines der Bankkonten des Auftraggebers, so tritt der Auftraggeber hiermit schon jetzt den Anspruch aus der Gutschrift gegenüber seinem Kreditinstitut an uns ab. Wir nehmen alle vorstehenden Abtretungen an.

(5) Der Auftraggeber ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf durch uns, ohne diesen spätestens bei Zahlungsrückstand des Auftraggebers von mehr als einem Monat bzw. bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse (siehe Nr. 7 Abs. 4). Unsere Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt stets unberührt. Wir sind berechtigt, die Kunden des Auftraggebers von der Abtretung zu unterrichten und Zahlung an uns zu verlangen, solange ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers noch nicht eröffnet wurde und

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Warenlieferungen und Leistungen der Ascend Aviationgroup GmbH

Anordnungen des Insolvenzgerichts nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber ist auf Anforderung stets verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift seiner Kunden, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

(6) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, z.B. Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat oder Zahlungseinstellung, sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, die Liefergegenstand in Besitz zu nehmen, uns aus dem Liefergegenstand freihändig zu befriedigen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Auftraggebers zu betreten, solange ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers noch nicht eröffnet wurde und Anordnungen des Insolvenzgerichts nicht entgegenstehen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Liefergegenstände zurück, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir diesen ausdrücklich erklären oder die Ware verwerten.

(7) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen eines Liefergegenstandes bzw. der an uns abgetretenen Forderungen sind nicht statthaft. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltsgut oder auf die an uns abgetretenen Forderungen (z.B. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter) hat der Auftraggeber uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen gegen die Zugriffe Dritter trägt der Auftraggeber, soweit sie nicht von dem Dritten ersetzt werden.

(8) Der Auftraggeber verwahrt das Vorbehaltsgut für uns unentgeltlich. Er hat es gegen die üblichen Gefahren (z.B. Verlust, Untergang, Beschädigung) angemessen zu versichern. Der Auftraggeber tritt seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, hiermit an uns in Höhe des Werts des Sicherungseigentums ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

11. Datenschutz

Soweit dies für die Auftragsabwicklung erforderlich ist, erheben, verarbeiten und nutzen wir bzw. die von uns beauftragten Dritten die personenbezogenen Daten der für den Auftraggeber handelnden Personen bzw. die Daten des Auftraggebers, z.B. Namen, Adresse, Kontaktdaten wie Mail, Telefon. Soweit dies nicht zur Auftragsdurchführung erforderlich ist, werden wir diese Daten nur nach Zustimmung der betroffenen Person an Dritte weiterleiten.

12. Wirksamkeit, Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so sollen die übrigen AGB gleichwohl wirksam bleiben. Die Vertragsparteien werden dann ergänzend dasjenige vereinbaren, was der rechtsungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Ansonsten gilt die gesetzliche Vorschrift.

(2) Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen und Zahlungen ist unser gesellschaftsrechtlicher Sitz. Gerichtsstand, auch zu Streitigkeiten über die Wirksamkeit des Vertrages, dieser AGB oder dieser Gerichtsstandsvereinbarung, ist das für unseren gesellschaftsrechtlichen Sitz sachlich und örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, abweichend davon Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Bei einem Vertrag, der in mehreren Sprachen gefasst wird, ist das Original der in Deutsch gefasste Vertrag.